

Leonhard Rüster

Zum Problem der Wahlhirtenbriefe

Die von Pfarrer Rüster dem Kirchenrechtler gestellten Fragen erwecken zunächst vielleicht den Anschein, teilweise etwas praxisfern zu sein. Wir haben den Autor darum um eine Konkretion einzelner Punkte gebeten. Im folgenden wählt Pfarrer Rüster ein Beispiel aus dem Fragenkomplex 3 aus und entfaltet jene Fragen, die ihn und viele Mitglieder der Gemeinde St. Michael bewegen. red

1. Zur Situation

Bald sind wieder Wahlen. Hirtenbriefe sind in Erinnerung und zu erwarten. Vor der Bundestagswahl 1980 sollte der Hirtenbrief in allen Meßfeiern der Gemeinde verlesen werden. Er war schon lange vorher in der Zeitung veröffentlicht und heftig umstritten. Pfarrer wurden gefragt, ob sie den Hirtenbrief verlesen werden. Ihre Antworten wurden in der Heimatzeitung veröffentlicht.

Die Mehrheit: „Ja, wir werden das Hirtenwort verlesen.“ Einer antwortete: „Ich werde ihn wohl verlesen müssen. Aber wenn ich es nicht täte, würde ich es der Zeitung nicht sagen.“ Eine Frage, die man nicht mit Ja und Nein beantworten könne, war das für einen anderen Pfarrer. Er sagte: „Ja, ich fühle mich verpflichtet, den Brief zu veröffentlichen. Alle Gruppen haben das Recht, sich zu äußern. Es ist die Pflicht und Schuldigkeit der Kirche, die Dinge beim Namen zu nennen. Als die katholische Kirche in Polen sich jetzt mit den streikenden Arbeitern solidarisch erklärte, wurde das auch in Deutschland überall begrüßt. Kritik an Stellungnahmen der Kirche gibt es immer nur, wenn sie Negatives aufzeigt. Im übrigen wirft man noch heute der katholischen Kirche vor, sie habe in der Vergangenheit zu lange geschwiegen. Warum wirft man ihr dann jetzt vor, daß sie eindeutig Stellung bezieht?!“

Zwei weitere Pfarrer faßten ihre Meinung so zusammen: „Für mich ist es keine Frage, daß die Kirche das Recht, ja sogar die Pflicht hat, zu gesellschaftspolitischen Fragen — vor allem Fragen der Ethik — Stellung zu nehmen. Dieser Hirtenbrief kann — gewollt oder ungewollt — in einigen Passagen parteipolitisch mißverstanden werden; das hat die bisherige öffentliche Diskussion gezeigt. Dadurch, daß diese Diskussion vor dem Verlesen entstanden ist, besteht die Gefahr, daß die parteipolitische Polarisierung in die Gemeinden getragen wird. Das bedauere ich sehr. Ich werde den Hirtenbrief selbstverständlich veröffentlichen, in der Weise, daß alle Gottesdienstbesucher eine Abschrift des Briefes aus der Kirche mitnehmen können. Dadurch sind sie in der Lage, sich gründlicher mit ihm auseinanderzusetzen zu können, als wenn sie ihn nur einmal hören.“

Ich selbst antwortete auf diese Frage: „Die Aufregung um den Hirtenbrief finde ich geradezu lächerlich, andererseits versteht sich auch, daß viele nicht so denken wie ich. Ich finde, es ist das Recht und die Pflicht der deutschen Bischöfe, ihrem Gewissen zu folgen und sich zu politischen Fragen klar und deutlich zu äußern. Die Parteien und ihre Wähler und die Gläubigen können prüfen, wie weit oder wie nahe sie sich von den erklärten Positionen der Bischöfe entfernt wissen. Jeder Katholik kann prüfen und entscheiden, welche Argumente der Bischöfe in die vielfältigen Überlegungen anläßlich der Wahl einbezogen werden und als wichtig zu erachten sind. Einschränkungen der freien Meinungsäußerung sind für das Zusammenleben nicht dienlich. Ich finde gut, daß einige Zeitungen den umstrittenen Bischofsbrief in vollem Wortlaut veröffentlichten. Staatsauffassung, Verschuldungspolitik und Bürokratisierung hängen tatsächlich mit der Katholischen Soziallehre zusammen (Gesetz der Subsidiarität). Die Kirche selbst hat in den eigenen Reihen es schwer genug, ihren eigenen Grundsätzen Rechnung zu tragen: Wie bekannt, werden viele Entscheidungen zentral getroffen, welche besser und kompetenter vor Ort getroffen würden.“

Ich werde den Brief in 500 Exemplaren den interessierten Gottesdienstbesuchern zur Verfügung stellen. Es kommt ja wohl nicht auf das Verlesen an — es kommt darauf an, daß die Gesichtspunkte der Bischöfe angemessen geprüft werden können.“ Der Artikel erschien unter der Überschrift: „Auf das Verlesen kommt es nicht an.“

Ein Pfarrer im Ruhestand verfaßte einen ausführlichen Leserbrief unter der Überschrift: „Es kommt auch auf das Verlesen an.“ Er führte aus, daß Pfarrer samt Pfarrgemeinderatsmitgliedern die Pflicht hätten, den Hirtenbrief vorlesen zu lassen, und sie hätten dies vor Gott, dem Bischof und dem Volke zu verantworten. Eine Reihe von Gemeindemitgliedern waren enttäuscht über meine Einstellung. Andere erinnerten mich an meine Pflichten, die ich versäume. Es gab aber auch Gemeindemitglieder, die sehr erbittert waren über den Hirtenbrief.

Im Publicandum für die Gemeinde teilte ich mit: „Der vieldiskutierte Hirtenbrief der Deutschen Bischöfe liegt im Zwischen-gang für alle Interessierten auf. Ich finde, daß die Prüfung des Inhaltes des Hirtenbriefes leichter ist, wenn der vollständige Text im Zusammenhang vor Augen ist. Ich habe den Eindruck, daß von einer Bevormundung durch die Bischöfe überhaupt nicht die Rede sein kann.“

Seither wurde Politik gemacht mit den bekannten Ergebnissen. Es gab Anfragen: Wurde die Autorität der Kirche zu Recht in Anspruch genommen? Sind die Bischöfe der politischen und innerkirchlichen Situation gerecht geworden? ¹

In der Januarausgabe 1982 von „Unsere Seelsorge“ ² wird aus dem Protokoll des Priesterrates des Bistums Münster veröffentlicht: In der Sitzung vom 23. Oktober 1980 wurde zunächst kontrovers diskutiert: Ein Pfarrer habe viele Dinge selbst zu entscheiden, so sollte er auch entscheiden können, ob er einen Hirtenbrief verlese oder nicht ... eine Frage des Vertrauens ... der Priester sei mehr als nur ein Sprachrohr des Bischofs.

Andersherum: der Bischof habe das Recht,

in seiner Diözese überall gehört zu werden. Es sei ein Ärgernis, wenn ein Priester sich an die Stelle des Bischofs setze. Der Priester habe Gehorsam versprochen und sei mitverantwortlich für die Einheit in der Kirche und mindestens zur Loyalität gegenüber dem Bischof verpflichtet.

Anschließend nahm der Bischof Stellung: Einige Priester hätten (in der Zeit der Bundestagswahl) vorher schriftlich oder mündlich mitgeteilt, sie würden den Hirtenbrief nicht vorlesen. Der Bischof bedauere, daß Priester infolge ihrer unterschiedlichen Haltung zum Bischofswort gewissermaßen zum Spielball für außerkirchliche Kräfte geworden seien. Er pflichte der vorher im Priesterrat geäußerten Meinung bei, daß man in solchen Fragen nicht immer gleich das Gewissen bemühen solle. Hier sei eher vom Begriff der Amtspflicht auszugehen. Zwar müsse man sich vor seinem Gewissen fragen, ob man bei einer Amtsübernahme auch die Pflichten des Amtes übernehmen könne; man könne jedoch nicht innerhalb der Amtspflicht unter Berufung auf das Gewissen selektiv vorgehen. Den Amtspflichten entsprächen ja auch Rechte auf seiten der Gläubigen. Diese Rechte könne der Priester nicht unter Berufung auf das Gewissen den Gläubigen verwehren. Im übrigen sei die Amtspflicht auch, wie bereits Weihbischof Wölste geäußert habe, der Schutz des einzelnen Priesters.

Der Bischof betonte, daß der Hirtenbrief eine der alten Weisen sei, in denen der Bischof zu den Gemeinden spreche. Die Gemeinden hätten das Recht, das Wort des Bischofs zu hören. Er, der Bischof, werde dieses Recht der Gemeinden wahren. Er sei gern bereit, Rat und Vorschläge anzunehmen. Er wisse um die Unvollkommenheit und Mängel aller Äußerungen. Dennoch müsse bei aller Unvollkommenheit deutlich gesprochen werden, wenn es notwendig sei. Der Bischof fordert abschließend Loyalität und Solidarität mit dem Bischof. Er werde sich nicht zum Schweigen bringen lassen, wenn er glaube, reden zu sollen; das fordere seine Verantwortung für das ganze Bistum.

Ich vermute, daß diese Ausführungen im Zusammenhang mit dem „Wahlhirtenbrief

¹ Vgl. Böckenförde, Böckle, Stoockle, Zacher, in: Herder Korrespondenz 34 (1980) 570—573.

² Hrsg.: Bischöfliches Generalvikariat Münster.

1980“ stehen und jetzt im Blick auf künftige Hirtenbriefe veröffentlicht wurden.

2. Pastorale Anforderung

Eine Vielzahl von verschiedenen Gesichtspunkten muß gewürdigt werden.

Welche Aufgaben sind da im Blick auf die Pfarrmitglieder, die unterschiedlichen Parteien angehören und für deren Politik eintreten? Welche Aufgaben gibt es im Hinblick auf die Feier der Gemeindemesse, damit ihr Charakter im Zusammenhang mit der aktuellen Tagespolitik und unabdingbaren christlichen Grundsätzen, die politisch zu vertreten sind, nicht mißverstanden wird? Ist die Literaturgattung „Hirtenbrief“ / „Wahlhirtenbrief“ adäquat, um bei der Eucharistiefeier an die Stelle der Predigt zu treten? Habe ich eine Aufgabe zur Entwicklung von Kriterien zur sachgemäßen Einschätzung von „Hirtenbriefen“ / „Wahlhirtenbriefen“? Welche Aufgaben gibt es für Rückmeldungen an die Bistumsleitung? Wie werden kritische Anfragen innerhalb des Gemeindelebens und innerhalb der kirchlichen Verbände bearbeitet? Wie werde ich den Umgang mit Leuten gestalten, die aus Anlaß des Wahlhirtenbriefes sich aus der Teilnahme am kirchlichen Leben und aus der Mitarbeit bei kirchlichen Verbänden zurückziehen? (In den Verbandszeitschriften und in der kirchlichen Presse wurde der Hirtenbrief kaum kritisiert — abgesehen von wenigen Leserbriefen.)

Es gibt einen Ermessensspielraum in den Entscheidungen für das Gemeinwohl. — Haben Pfarrer das Recht und evtl. sogar die Pflicht zu sagen, daß Christen diesen Ermessensspielraum nutzen können, auch wenn sie Entscheidungen treffen, die die von den Bischöfen vorgeschlagenen Schwerpunkte dann nicht an erster Stelle berücksichtigen? Wird dadurch die Loyalität oder die Solidarität mit dem Bischof verletzt?

Bei aller Hochachtung vor dem Amt und den das Amt wahrnehmenden Personen meine ich: Deren amtliche Stellungnahmen zu situationsbedingten Fragen müssen ernsthaft bedacht werden können, das Verlesen solcher Stellungnahmen im Gemein-

degottesdienst am Sonntag kann aber nicht in jedem Fall rechtens verlangt werden, und die Erkundung der Rechtslage darf nicht als ein Aufkündigen von Loyalität, als Zerstören eines Klimas von Brüderlichkeit und Vertrauen mißdeutet werden.

Erhard Bertel

„Nach diesem Gesetz muß er sterben“

Im folgenden bringen wir zwei recht unterschiedliche Stimmen zum Kirchenrecht: Stehen bei Pfarrer Bertel die negativen Erfahrungen weit im Vordergrund, so betont Pfarrer Schinner den Wert des Kirchenrechtes für seine pastorale Praxis. In den Wünschen an das neue Kirchenrecht wie auch in grundsätzlichen Punkten stimmen jedoch beide überein. red

Wenn ich als Pfarrer angefragt bin, wie hilfreich oder wie belastend mir das Kirchenrecht begegnet, dann fällt mir spontan nur die strapazierte Aussage der Überschrift ein.

Ängstliche Bemühung um exakte Einhaltung der Vorschriften

Erst bei näherem Nachdenken sehe ich den weiten Raum, den dieses Kirchenrecht in unserer Seminausbildung eingenommen hat. Bei diesem Nachdenken wird mir dann bewußt, wie sehr kirchenrechtliches Denken auch die Lehrer geprägt hat, die uns in die Pastoral eingeführt haben. In meiner ersten Zeit als Kaplan einer Stadtgemeinde bin ich öfter dem Phänomen bei mir begegnet, daß ich mir ängstlich Gedanken gemacht habe, ob ich die Spendung der Sakramente — als Anfänger in einem großen städtischen Krankenhaus — auch rechtens vollzogen hatte, oder ob mir irgendwelche Bestimmungen entfallen waren, die ich hätte beachten müssen. Diese Prägung des Seminars hat sich bei den Hausbesuchen als Blockierung im Gespräch erwiesen, da ich mich vor allem beauftragt sah, alles, was das Kirchenrecht